



ANHANG**Umweltbericht**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Inhalt und Ziel	2
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	2
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	3
2.1	Schutzgut Mensch	3
2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	4
2.3	Schutzgut Boden	5
2.4	Schutzgut Wasser	5
2.5	Schutzgut Luft und Klima	6
2.6	Schutzgut Landschaft	6
2.7	Schutzgut Kulturgut und Sachgüter	6
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	7
2.9	Zusammenfassende Umweltauswirkung	7
3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	7
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung	7
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planänderung	7
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	8
5	Zusätzliche Angaben	8
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	8
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	8
6	Zusammenfassung	9



1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

1.1 Inhalt und Ziel der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“

Das Plangebiet liegt im Westen des Industriegebietes Hamern in Billerbeck, umgrenzt von der Bahnlinie Münster-Coesfeld, dem Mersmannsbach, der Firma Suwelack und grünen Wirtschaftswegen.

Der umschriebene Planbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ und ist dort zum Teil als nicht überbaubarer Fläche, als Überschwemmungsbereich und mit Verkehrsflächen für einen Bahnanschluss ausgewiesen. Tatsächlich werden die überplanten Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Geplant ist nunmehr die Errichtung eines Freiflächensolarparks mit bodennah aufgeständerten Solarmodulen zur Erzeugung elektrischen Stroms. Eine Versiegelung des Bodens entsteht dabei nur durch die Fundamente der Ständer und die notwendigen Nebengebäude für Wechselrichter o. ä. Auf der Fläche wird ansonsten Rasen eingesät und maximal dreimal im Jahr gemäht. Dabei wird auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ erfolgt eine genaue Betrachtung, ob gegenüber den bisherigen Festsetzungen ein Eingriff vorliegt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Gebietsentwicklungsplanes -Teilabschnitt Münsterland- und ist dort als Bereich für Gewerbe- und Industrieansiedlung und als Windeignungsbereich bzw. Agrarbereich dargestellt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan wird für den Bereich der Stadt Billerbeck zurzeit aufgestellt. Schutzausweisungen für das Plangebiet sind jedoch nicht vorgesehen.



Südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Berkel“. Zu beachten ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Außerdem unterliegt der Bereich an der Berkel dem Schutzstatus Naturschutzgebiet mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 29. 11. 2001.

Die durch die Bezirksregierung Münster vorläufig ermittelten Überschwemmungsgebiete der Berkel im Bereich des Mersmannsbaches haben für den Planbereich keine Gefährdung ergeben (Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Herr Wesseling).

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG und das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – LWG sind zudem zu berücksichtigen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Plangebiet werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet.

2.1 Schutzgut Mensch

Das nächstgelegene Wohnhaus liegt 90 Meter nordöstlich vom Baufeld entfernt. Aufgrund der Südausrichtung der Module sind, sofern sie auftreten, keine störenden Lichtreflexe für die Bewohner zu erwarten. Das Wohnhaus liegt vom Einspeisepunkt 360 Meter entfernt. Mit Beeinträchtigungen durch Geräusche z.B. der Wechselrichter ist aufgrund der großen Entfernung nicht zu rechnen.

Die übrigen Häuser liegen knapp 200 und 250 Meter entfernt.

Direkte Auswirkungen auf das Wohnumfeld ergeben sich aufgrund von Sichtbeziehungen nur für den nächstgelegenen Anwohner. Aufgrund der Höhenbeschränkung der Anlage auf maximal 3 Meter von der natürlichen Geländeoberkante ist diese auch aufgrund der Entfernung zu vernachlässigen. Der weite Ausblick wird auch deswegen nicht verbaut, da westlich des Plangebietes eine Erhöhung weiterhin den Blick auf unverbaute Landschaft ermöglicht.

Südlich des Plangebietes verläuft der Lutumer Fußweg, welcher durch den Anschluss an den Berkelwanderweg und den Lutumer Bahnhof von Bedeutung ist. Von



der oben beschriebenen Anhöhe schaut der Wanderer von Lutum kommend direkt auf den Gebäudekomplex der Firma Suwelack. Die zukünftig davor und Richtung Bahnlinie errichteten Solarmodule werden nicht zu einer wesentlich erhöhten visuellen Beeinträchtigung führen, da hier keine bisher freie Landschaft verbaut wird. Durch das positive Image von Photovoltaikanlagen bekommt die Ansicht des Industriegebietes eher einen positiven Touch.

Bewertung:

Die Beeinträchtigungen durch Emissionen oder visuelle Beeinträchtigung ist nicht als erheblich zu bewerten.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und ggf. wiederherzustellen.

Der Planbereich selber wird zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist die Landschaft ausgeräumt und kaum Bewuchs vorhanden. Die Gewässer sind begradigt und nur vereinzelt mit Bewuchs bestanden.

Südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301, Kreis Coesfeld, NRW). Das FFH-Gebiet umfasst den ca. 40 km langen Berkelaubenbereich der Orte Billerbeck, Coesfeld, Gescher, Rosendahl, Stadtlohn und Vreden. Zudem ist der Bereich durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.11.2001 als Naturschutzgebiet Berkelaue ausgewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) zu den Schutzzielen und Maßnahmen wird verwiesen. Ziel dieser Ausweisungen ist maßgeblich die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertypes (sandgeprägter Fluss des Tieflandes).

Auf Grund des Vorkommens von Rote-Liste-Vogelarten ist bei der Festlegung von Ausschlussbereichen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windergieanlagen eine Pufferzone von 500 Metern festgelegt worden. Bei der Nutzung der Fläche für aufgeständerte Photovoltaikanlagen ist jedoch nicht mit vergleichbaren Beeinträchtigungen zu rechnen. Der Abstand von knapp 200 Metern wird als ausreichend erachtet.

Bewertung:

Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind nicht zu erwarten.



2.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung ist durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 5 % begrenzt. Im Gegensatz zur bisher möglichen Versiegelung durch die Bahntrasse ist die Fläche geringer.

Das Bebauungsplangebiet wird heute intensiv ackerbaulich genutzt. Im Rahmen der geplanten Nutzung wird unter und zwischen den Anlagen extensives Grünland liegen. Aufgrund des Verbotes der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln wird zukünftig mit einer geringeren Belastung des Bodens zu rechnen sein.

Bewertung:

Die Überprägung der Böden durch landwirtschaftliche Nutzung ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen.

Nach dem momentan gültigen Bebauungsplan wäre die Anlegung eines Bahnanschlusses mit entsprechenden Einwirkungen auf das Plangebiet möglich gewesen. Demgegenüber ist der Eingriff durch Errichtung eines Solarparks geringer.

2.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Als Oberflächengewässer findet sich im Plangebiet der Mersmannsbach mit Zuläufen. Der Bach mündet weiter südlich in die Berkel. Zum Schutz der Gewässer sind die Baugrenzen mit einem Abstand von 5,00 Metern zur Böschungsoberkante festgesetzt.

Die Firma Suwelack fördert am östlich Rand des Plangebietes Grundwasser. Zudem liegt im gesamten Industriegebiet keine öffentliche Wasserversorgung, so dass alle Bewohner und Betriebe des Gebietes auf eigene Brunnen angewiesen sind. Insofern ist die Sicherung des Grundwasservorkommens auch von wirtschaftlicher Bedeutung. Durch die starke Einschränkung möglicher Versiegelung ist eine Kanalisierung von Niederschlagswasser nicht erforderlich. Das gesamte Regenwasser wird weiterhin vor Ort versickern bzw. über die Gewässer abfließen. Die Verdunstungs- und Versickerungsfähigkeit wird durch die Anlegung einer extensiven Grünfläche unter den Panels begünstigt.

**Bewertung:**

Aufgrund der geplanten Nutzung werden sich bezüglich der Grundwasserneubildung keine Verschlechterungen ergeben. Aufgrund der Anlegung einer extensiven Grünlandfläche können sich Verbesserungen ergeben.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Anlegung extensiven Grünlandes ist günstig für Luft und Klima.

Bewertung:

Eine wesentliche Änderung gegenüber heute ist nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird heute insbesondere durch die Gebäudekomplexe der Firma Suwelack geprägt. Im Norden liegt der Bahndamm und zum Westen geht das Industriegebiet in die freie Landschaft über. Durch die geplante Höhe von maximal drei Metern wirkt der Solarpark nicht weit in die Landschaft. Von der L 577 wird die Anlage nur an wenigen Stellen zwischen der im nördlichen Plangebiet liegenden Bebauung (Bauernhof, ehem. Kötterhaus) und dem Firmengelände Suwelacks sichtbar. Durch eine Erhöhung im Gelände ist hier nur auf kurzen Teilstücken eine Einsichtnahme möglich. Wesentlich ist der Einblick für die Nutzer des Alten Lutumer Wanderweges, welcher vom Westen kommend aufgrund der höheren Lage fast das gesamte Plangebiet überblicken lässt. Dominierend wirkt jedoch der Firmenkompex. Eine Eingrünung müsste aufgrund der Topographie so hoch sein, dass mit massiven Ertragseinbußen zu rechnen wäre.

Bewertung:

Das Landschaftsbild ist heute bereits durch die Gebäude des Industriegebietes so stark geprägt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

2.7 Schutzgut Kulturgut und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Solche sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

Bewertung:

Die o. g. Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten komplexer Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes (die so genannten Schutzgüter) bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark komplexes Wirkungsgefüge.

Besondere Wirkungsgefüge, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.9 Zusammenfassende Umweltauswirkung

Durch die Planung werden gegenüber der ursprünglichen Planung eines Bahnanschlusses, aber auch der heute rein landwirtschaftlichen Nutzung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Bebauungsplanänderung sind keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Realisierung der Planung können durch die Entwicklung von Grünland jedoch auf Dauer auch geringfügige Verbesserungen erreicht werden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Baugebietsentwicklung würde das Gelände weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Ob die ursprüngliche Planung der Anlegung eines Bahnanschlusses noch umgesetzt würde, ist zweifelhaft. Diese hätte ungünstigere Umweltauswirkungen zur Folge.



4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und die notwendigen Eingriffe durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes oder außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Als Minderungsmaßnahme wird die zulässige Versiegelung durch Fundamente und Nebengebäude auf 5 % der Fläche beschränkt. Auch die Fläche, welche durch die aufgeständerten Paneele überdeckt werden darf, wird mit der festgelegten Grundflächenzahl von 0,6 eingeschränkt. Ebenso ist die maximale Höhe festgesetzt und somit das Schutzgut Landschaft vor größeren Einwirkungen geschützt. Die Festlegung einer extensiven Grünlandfläche vermindert zudem negative Umweltauswirkungen.

Alternative Flächen stehen in Billerbeck nicht zur Verfügung. Insbesondere um die freie Landschaft zu schützen und das Landschaftsbild nicht zu stören, sollten Freiflächenanlagen ohne Anbindung an Siedlungen, größere Infrastruktureinrichtungen oder Gewerbegebiete nicht weiter verfolgt werden. Zudem sind Flächen für die Landwirtschaft knapp. Eine Nutzung von sehr guten Ackerflächen wäre insofern auch nicht begrüßenswert. Unter Beachtung dieser verschiedenen Aspekte ist die gewählte Fläche planerisch am sinnvollsten.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Es wurden keine zusätzlichen Gutachten o. ä. erstellt.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Das Gelände steht zwar im privaten Eigentum, aufgrund der geplanten Nutzung ist die Anlage der extensiven Grünfläche jedoch auch am praktikabelsten. Die Umsetzung wird durch Bauabnahmen und regelmäßige Kontrollen gesichert. Zusätzlich sollen in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Betreiber Festlegungen getroffen werden.



6 Zusammenfassung

Durch die Bebauungsplanänderung wird gegenüber der bisherigen Ausweisung die Errichtung eines Solarparks zulässig. Wie oben beschrieben sind erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

Stadt Billerbeck, im Januar 2010

Die Bürgermeisterin

i. A.

Dipl.-Ing. M. Besecke
Stadtplanerin